

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 24 (1873)
Heft: 6

Artikel: Unsere Bannwarte
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 6.

Juni.

1873.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 3. —, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 3. 20. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung **J. J. Christen in Aarau** übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Fr. 50 Rp.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg** zu adressiren.

Inhalt: Unsere Bannwarte. — Waldanpflanzung im großen Moos im Kt. Freiburg. — Aus dem Berichte des Bundesraths pro 1872. — Einsteuern. Bericht an den löbl. Genossenrath über den Stand der Aufforstungen bei der Genossame Dorf-Binzen im Herbst 1872. — Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen. — Anzeige.

Unsere Bannwarte.

Unsere Bannwarte waren ursprünglich ausschließlich dazu bestimmt, den Forstschut zu ausüben, bei den Holzaustheilungen und Holzabgaben Hülfe zu leisten und den Vorsteherchaften in forstlichen Angelegenheiten als Weibel zu dienen. Man machte daher an ihre geistigen Kräfte nur geringe Anforderungen und betrachtete deren Stellen nicht selten als eine Versorgung für Gemeindegänger, die auf anderem Wege ihr Brod nicht mehr verdienen konnten. Ihre Besoldungen waren klein und ihre bürgerliche Stellung eine ganz untergeordnete, derjenigen des Nachwächters so ziemlich gleich gestellte. In einer derartigen Stellung befinden

sich die Bannwarte jetzt noch an vielen Orten und zwar nicht nur in den Kantonen, in denen für das Forstwesen noch wenig gethan wird, sondern auch in solchen, die ernstlich bemüht sind, dasselbe zu heben und zu fördern; die Anschauungsweise des Volks läßt sich beim besten Willen nicht rasch umgestalten.

Seit längerer Zeit gibt man sich — und zwar auch da, wo eine förmliche Forstorganisation noch nicht besteht — Mühe, den Bannwarten eine bessere Stellung zu schaffen, ihnen einen größeren und dankbareren Wirkungskreis anzuweisen, sie in ihren Anstellungsverhältnissen mehr zu befestigen, ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der unentbehrlichsten forstlichen Kenntnisse zu geben und ihre Besoldungen aufzubessern. Man überträgt denselben neben dem Forstschutz die Beaufsichtigung der Waldarbeiter im Allgemeinen und die Leitung und Ueberwachung der Forstverbesserungsarbeiten im Besondern; verlangt für ihre Wahl bestimmte Requisiten und macht die Gültigkeit ihrer Anstellung von der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörden abhängig; schützt sie vor willkürlicher Abberufung oder Nichtwiederwahl, hält kürzere und längere Bannwartenkurse, sucht das Minimum der Besoldungen festzusetzen und durch Belehrung und Mahnung auf Erhöhung der letzteren hinzuwirken und ermuntert die Gewissenhaften und Tüchtigen durch Ertheilung von Prämien.

Wenn wir dessenungeachtet das Ziel noch lange nicht erreicht haben, so liegt der Grund nicht ausschließlich in dem Widerstand, der bei der Ein- und Durchführung von Neuerungen immer und überall zu überwinden ist, sondern zugleich darin, daß man bis dahin weder das Ziel, das angestrebt werden soll, in übereinstimmender Weise feststellte, noch sich vollständig klar machte, welche Mittel zu demselben führen.

Das Ideal, das man bis jetzt bei der Begründung und Ausbildung der staatlichen Forstorganisation ziemlich allgemein anstrebte, besteht im Wesentlichen in Folgendem:

1. Anstellung einer mäßigen Zahl tüchtig durchgebildeter, vom Regierungsrath zu wählender und vom Staate zu besoldender Staatsforstbeamten. Auf je 15,000 bis 35,000 Fuch. Waldungen einen und — wenigstens für größere Kantone — je einen Oberforstbeamten.
2. Auf je 3000 bis 5000 Fuch. einen Förster. Diese würden im Dienste der Waldbesitzer stehen, von denselben gewählt und besoldet werden, letzteres jedoch unter angemessener Mitbetheiligung des Staates. Von den Förstern wäre eine Bildung zu verlangen, die sie in den Stand setzen würde, alle wirthschaftlichen Arbeiten sachgemäß auszuführen und das Rechnungswesen zu besorgen.

3. Bannwarte je einen auf 500 bis 1000 Juch., welche die Förster bei wirthschaftlichen Arbeiten zu unterstützen, die Arbeiter zu beaufsichtigen und den Forstschutz auszuüben hätten.

Auf eine derartige Einrichtung sind im Allgemeinen diejenigen Maßregeln berechnet, die bisher für die Verbesserung der Stellung der Bannwarte getroffen wurden.

Ganz unzweifelhaft würde eine derartige Einrichtung unseren Verhältnissen entsprechen und die Ein- und Durchführung einer sorgfältigen Bewirthschaftung unserer Waldungen möglich machen, wir haben uns aber in den letzten Jahren diesem Ziele nicht genähert, sondern uns von demselben entfernt. Die Ursache liegt nicht etwa darin, daß sich die Ansichten der Forstmänner geändert oder ihr Eifer im Streben nach diesem Ziel erkaltet wäre, sie liegt in äußeren Verhältnissen und zwar vorzugsweise in der allgemeinen Einführung der Volksgesetzgebung. Es wurde in diesen Blättern schon mehrfach darauf hingewiesen, daß das Referendum der Forstgesetzgebung feindlich gegenüber stehe und in Folge dessen noch kein Forstgesetz Gnade vor demselben gefunden habe. Die Ursache dieser unerfreulichen Erscheinung liegt nicht ausschließlich in der Abneigung gegen jede Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über das Eigenthum, sondern auch — und zwar zu einem nicht geringen Theil — in der Furcht vor Vermehrung der Beamten und in der geringen Bereitwilligkeit zur Festsetzung neuer Besoldungen oder zu angemessener Erhöhung bereits bestehender. Wir haben demnach sehr wenig Hoffnung, das Zwischenglied der Förster bald und allgemein zwischen die Staatsforstbeamten und die Bannwarte eingefügt zu sehen und werden uns daher, so weit die angestrebte Organisation nicht bereits eingeführt ist, damit begnügen müssen, die wirthschaftlichen Arbeiten durch die Vorsteherchaften und Bannwarte auszuführen zu lassen.

So weit die Förster im angedeuteten Sinne mangeln, wird es um so nöthiger, die Stellung der Bannwarte zu verbessern, je häufiger die Vorsteherchaften wechseln, je geringer ihr Gehalt ist und je weniger Zeit sie den Amtsgeschäften, namentlich den Geschäften im Wald widmen können. Hier muß dafür gesorgt werden, daß der Bannwart nicht nur den Forstschutz ausüben und als Gehülfe der Vorsteher dienen könne, sondern im Stande sei, die Anordnungen der Staatsforstbeamten gut und sachgemäß auszuführen. Man muß also von ihm verlangen, daß er eine Saat- und Pflanzschule richtig anlegen und pflegen könne, Saaten und Pflanzungen nach den verschiedenen wichtigern Methoden auszuführen verstehe, sich mit den Grundsätzen einer naturgemäßen Pflege

der jungen Bestände vertraut gemacht habe, Durchforstungen und Befamungsschläge nach vorangegangener Anleitung an Ort und Stelle auszuzeichnen und deren Ausführung zu überwachen im Stande sei, das gefällte Holz und die Schlagflächen messen und berechnen könne und bei der Aussteckung von Entwässerungsgräben und Waldwegen zum Mindesten als tüchtiger Gehülfe und bei der Ausführung dieser Arbeiten als fachverständiger Aufseher verwendbar sei. —

Entspricht ein Bannwart diesen Anforderungen und ist er, was wir schon der Ausübung des Forstschutzes wegen als unbedingtes Erforderniß voraussetzen, zugleich ein gut beläumdeter, gewissenhafter, pflichttreuer Mann, so wird sich seine Stellung im bürgerlichen Leben sofort und ohne fremdes Hinzuthun verbessern, besonders wenn die Vorsteherchaft ihn nicht zu ganz untergeordneten Dienstleistungen verwendet und ihm in seinem Geschäftskreis eine den Verhältnissen angemessene Selbstständigkeit einräumt, ihm also Gelegenheit giebt, zu zeigen, was er leisten kann und will. Die höhere Achtung, die er sich erwirbt, steigert sein Selbstvertrauen und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Wiederwahl nach Ablauf der Dienstzeit; seine größeren Leistungen finden bei den Einsichtigen nach und nach Anerkennung und stimmen sie für Lohnerhöhungen günstiger und seine verbesserte Lebensstellung erleichtert ihm die Ausübung des Forstschutzes wesentlich und bietet die beste Gewähr dafür, daß bei derselben keine Unregelmäßigkeiten vorkommen.

Sollen diese besseren Zustände eintreten, so müssen die Forstpolizeibehörden und die Waldeigenthümer zusammen wirken und sich gegenseitig unterstützen.

Die Forstpolizeibehörden haben zunächst dafür zu sorgen, daß den schon angestellten oder erst anzustellenden Bannwarten, soweit sie bildungsfähig sind, Gelegenheit geboten werde, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die zur Ausübung ihres Berufs im oben angedeuteten Sinne nothwendig sind. Hierzu leisten die sogenannten Bannwartenschulen, geleitet durch die Forstbeamten des Staates und so eingerichtet, daß das Hauptgewicht auf die richtige praktische Ausführung der wichtigeren Waldarbeiten gelegt wird, erfahrungsgemäß ganz gute Dienste. Der Besuch dieser Bannwartenschulen muß den Theilnehmern möglichst leicht gemacht werden. Es ist daher nicht nur der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, sondern auch dafür zu sorgen, daß der Staat einen Theil — wenn möglich den größeren — der Unterhaltungskosten der Theilnehmer bezahle, auch dürfen die Kurse nicht länger dauern, als absolut nothwendig ist.

In zweiter Linie sind die Anstellungsverhältnisse gesetzlich zu reguliren und Anordnungen zu treffen, durch welche eine strenge Handhabung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen möglich wird. In dieser Richtung kann man verschieden vorgehen, wird aber nirgends freie Hand haben, weil man für die Dienstzeit und Wahlart der Bannwarte keine Ausnahmsgesetze machen kann, sondern beide den im betreffenden Kanton für die Amtsdauer und die Wahlen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen anpassen muß. Man hat es zwar vielfach versucht, im Interesse der Bannwarte von der Regel abzuweichen, z. B. in der Richtung, daß man die Wahl der Gemeinds- und Korporationsversammlungen entzog und den Vorsteherchaften zuwies, die Dienstzeit möglichst verlängerte, die Gültigkeit der Wahl von deren Bestätigung durch die Forstpolizeibehörden abhängig machte u. s. f. Alle diese Maßregeln erfüllen aber den Zweck nur halb und erfreuen sich ihrer Mehrzahl nach der Gunst des Volkes nicht. Wollen wir unsern Zweck dauernd und unter allen Verhältnissen erreichen, dann dürfen wir keine Ausnahmsbestimmungen von den allgemein geltenden gesetzlichen Normen verlangen, wohl aber dafür sorgen, daß die Bannwarte als Angestellte betrachtet werden, die zur Ausübung ihres Berufs technische Kenntnisse unbedingt nothwendig haben.

Sobald dieser Grundsatz aufgestellt und anerkannt ist, folgt aus demselben die Berechtigung der Forstpolizeibehörden darüber zu wachen, daß keine Bannwarte angestellt werden, welche diese technischen Kenntnisse nicht besitzen. Wenn der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Waldungen zweckentsprechend behandelt und benutzt werden, so muß ihm auch das Recht zustehen, zu verlangen, daß die Waldbesitzer diejenigen Maßregeln ergreifen und anwenden, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt nöthig sind. Es dürfte daher zweckmäßig sein, in Zukunft statt anderer, die Wahl der Bannwarte betreffenden Ausnahmsbestimmungen in die Forstgesetze einfach die Vorschrift aufzunehmen, alle waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen haben Bannwarte anzustellen, wählbar sind aber nur solche, die das Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund besitzen und sich durch ein Zeugniß der Forstpolizeibehörden darüber ausweisen, daß sie die zur Ausübung des Berufs eines Bannwarten erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

Es ist einleuchtend, daß diese Bestimmung nicht mit einem Schlag durchgeführt werden könnte, an der Möglichkeit einer allmäligen Durchführung dürfte aber bei näherer Prüfung der Sache kaum Jemand ernstlich zweifeln. Das erwähnte Fähigkeitszeugniß wäre bei schon angestell-

ten Bannwarten, namentlich bei den älteren, nicht absolut vom Besuch eines Unterrichtskurses abhängig zu machen, weil gar kein Grund gegen die Ertheilung desselben an Solche spricht, die bei mehrjähriger Ausübung ihres Berufes den Beweis geleistet haben, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen seien. Ebenso wenig braucht man frei gewordene Stellen unbefetzt zu lassen, bis geprüfte Kandidaten für dieselben vorhanden wären, die ohne Fähigkeitszeugniß Gewählten hätten aber die Pflicht, den nächsten Bannwartenkurs mitzumachen und es würde ihre Wahl erst als eine definitive betrachtet, wenn sie sich das Fähigkeitszeugniß erworben hätten. Selbstverständlich müßte den Forstpolizeibehörden von allen Wahlen Kenntniß gegeben werden, damit sie nöthigen Falls Einsprache gegen dieselben erheben und die erforderlichen Anordnungen betreffend die Ausbildung der Gewählten treffen könnte, eine ausdrückliche Bestätigung derselben wäre nicht durchaus nothwendig.

In dritter Linie endlich wäre dafür zu sorgen, daß die Bannwarte von den Waldeigenthümern in einer ihren Leistungen angemessenen Weise bezahlt werden. In dieser Richtung können die Forstpolizeibehörden direkt wenig thun, selbst die Gesetzgebung bleibt dieser Frage gegenüber ziemlich machtlos, weil dießfällige gesetzliche Bestimmungen im Einverständnis mit dem zu Wählenden leicht umgangen und jedenfalls nicht ausreichend kontrollirt werden können. Im Kanton Zürich hat man es versucht, ein sehr bescheidenes Minimum der Besoldung gesetzlich zu fordern und den kleinen Waldbesitzern empfohlen, durch Vereinigung mehrerer Waldungen größere Schutzbezirke zu bilden, um sich dadurch das Aufbringen der Besoldung zu erleichtern, es ist aber bis jetzt nicht gelungen, diese gesetzliche Bestimmung durchweg zu vollziehen. — In der Besoldungsangelegenheit werden wir uns demnach darauf beschränken müssen, den Weg der Belehrung und Mahnung einzuschlagen. Hierzu bietet sich bei den Besuchen der Waldungen durch die Forstbeamten, bei der Publikation der Jahresberichte zc. reichlich Gelegenheit und es ist zu hoffen, daß das gesprochene und geschriebene Wort nicht fruchtlos bleibe, namentlich da nicht, wo man auf tüchtige, anerkannterthe Leistungen der Bannwarte hinweisen und zeigen kann, daß in den Leistungen derselben ein reichlicher Ersatz für die verhältnißmäßig geringe Ausgabe liegt. Die größeren Besoldungen würden übrigens in gar vielen Fällen nicht einmal eine Mehrbelastung der Kasse der Waldeigenthümer veranlassen, weil durch eine Erweiterung der Kompetenz der Bannwarte Ersparnisse an den bisher an die Vorsteherchaften ausbezahlten Taggeldern eintreten könnten.

Sache der Waldbesitzer ist es sodann, bei der Wahl der Bannwarte auf Männer zu sehen, die bildungsfähig sind, zum Beruf Lust und Liebe an den Tag legen und sich der allgemeinen Achtung der Bevölkerung erfreuen; dieselben, insofern sie ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, bei den Erneuerungswahlen nicht zu übergehen und sie für ihre Leistungen so zu entschädigen, daß sie nicht einen gewöhnlichen Tagelöhner um seine Einnahme zu beneiden brauchen. Was die Waldeigenthümer zur Verbesserung der Stellung ihrer Bannwarte thun, werden sie nie zu bereuen haben. Schon zur Ausübung des Forstschutzes ist ein fortwährend reges Rechts- und Pflichtgefühl und die strengste Unpartheilichkeit unbedingt nöthig, weil man dem Bannwart nicht nur ein großes Vermögen ungezählt zum Schutze anvertrant, sondern ihm dadurch, daß man seinem in Sachen des Forstschutzes gesprochenen oder geschriebenen Wort gerichtliche Beweiskraft beimißt, einen sehr großen Einfluß auf den guten Ruf und die Ehre seiner Mitbürger, namentlich der viel im Wald verkehrenden, einräumt. Strenge Unpartheilichkeit und ein über jeden Verdacht erhabenes Rechtsgefühl pflegt aber die Volksmeinung denjenigen nicht zuzuschreiben, welche sich in einer abhängigen Stellung befinden und fortwährend mit Noth und Glend zu kämpfen haben; Verdächtigungen — wenn auch ganz unbegründete — bleiben in solchen Fällen nicht aus, jede Verdächtigung schwächt aber die Achtung und erschwert die Ausübung des Berufs. Die größere Ausgabe kommt einem einsichtigen, thätigen Bannwarte gegenüber gar nicht in Betracht, weil dieselbe durch sorgfältigere Ausnutzung der Walderzeugnisse und durch rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der Waldarbeiten und die daherigen größeren Einnahmen und geringeren Ausgaben in der Regel mehr als ausgeglichen wird.

Endlich ist klar, daß der Zweck nur erreicht werden kann, wenn die Bannwarte ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen und die Verbesserung ihrer Stellung nicht bloß als einen schuldigen Tribut, sondern als einen kräftigen Sporn zu größeren Leistungen betrachten.

L a n d o l t.